

Gesetzentwurf

Hannover, den 26.04.2022

Fraktion der SPD
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Träger“ die Wörter „und erbringen die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
-²Diese sind auch zuständig für die Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII.“
3. In § 4 Abs. 1 werden nach dem Wort „Sozialhilfe“ die Wörter „sowie zur Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII“ eingefügt.
4. § 22 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe e wird das Wort „und“ angefügt.
 - c) Nach dem Buchstaben e wird der folgende Buchstabe f eingefügt:
„f) der Leistungen nach § 145 SGB XII,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem vorstehenden Gesetzentwurf werden die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) als sachlich zuständige Träger für die neue Leistung eines Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E bestimmt. Diese landesgesetzliche Trägerbestimmung ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages für Kinder und einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme aus An-

lass der COVID-19-Pandemie (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz)“ führt die Bundesregierung kurzfristig u. a. einen Sofortzuschlag für von Armut betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ein.

Diesen Sofortzuschlag sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten, die einen Leistungsanspruch nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (Grundsicherung für Arbeitsuchende - SGB II), dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialhilfe - SGB XII), dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben oder für die die Eltern bzw. der Elternteil einen Kinderzuschlag nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) erhalten. Er soll ab dem 1. Juli 2022 in Höhe von 20 Euro monatlich gezahlt werden.

Bei dem Sofortzuschlag handelt es sich nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine neue und zusätzliche Leistung, die vorübergehend bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Der Sofortzuschlag solle die bedürftigen Kinder und Jugendlichen ergänzend unterstützen und insoweit dazu beitragen, die Lebensumstände und Chancen der Kinder zu verbessern. Die zusätzliche Leistung diene, anders als die ebenfalls vorgesehene Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte aus Anlass der COVID-19-Pandemie, insoweit insbesondere nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs. Die zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe für Kinder und Jugendliche würden bereits durch die derzeit geltenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den jeweils einschlägigen Mindestsicherungssystemen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs, des Asylbewerberleistungsgesetzes, der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt als Fürsorgeleistung nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie dem Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz gedeckt. Bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung solle der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts um einen zusätzlichen Betrag, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht werde, als eigene Leistung ergänzen.

Im Anwendungsbereich der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs wird der Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche geleistet. Er ist nicht dem Katalog der Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII und den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (§§ 27 bis 40 SGB XII) zugeordnet, sondern als eine neue zusätzliche Leistung nach § 145 SGB XII-E ausgewiesen worden. Auf die Gesetzesbegründung des einschlägigen Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BR-Drucksache 125/22 vom 17. März 2022) auf Seite 20 Absatz 6 Sätze 2 und 3 wird insoweit Bezug genommen.

Dies hat für den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund einer Leistungsberechtigung im Rechtskreis der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs zukünftig auch einen Anspruch auf die neue Leistung Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E des Gesetzentwurfs der Bundesregierung haben, zur Folge, dass hinsichtlich der Erbringung dieser Leistung die Zuständigkeitsregelungen des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs keine „automatische“ Anwendung finden.

Vielmehr schließt der Bundesgesetzgeber die Anwendung der sozialhilferechtlichen Zuständigkeitsregelungen auf den Sofortzuschlag durch die Regelung des § 145 Abs. 4 SGB XII-E ausdrücklich aus. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) den Kommunen, die die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ausführen, keine neuen Leistungen übertragen kann. Eine solche Zuweisung ist nur durch die Länder zulässig. Insoweit kann insbesondere die in § 3 Abs. 2 SGB XII enthaltene bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger der Sozialhilfe bei einer neuen Aufgabenzuweisung nicht angewandt werden. Damit im Zusammenhang steht auch die Nichtanwendbarkeit der §§ 6 und 7 SGB XII als bundesgesetzlichen Vorgabe, dass die Träger der Sozialhilfe Fachkräfte einzusetzen haben, sowie die Bestimmung von Aufgaben der Länder im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung der Träger der Sozialhilfe. Stattdessen ist eine besondere Zuständigkeitsbestimmung für die Ausführung erforderlich, die eine Regelung der ausführenden Träger für die neue Leistung nach Landesrecht vorsieht.

Der vorliegende Gesetzentwurf trifft insoweit die kurzfristig erforderliche landesgesetzliche Regelung, welcher Aufgabenträger für den Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E sachlich und örtlich zuständig sein soll.

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen minderjährige Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs nach einem Regelsatz der Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 leistungsberechtigt sind. Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag soll auch begründet werden, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 34 SGB XII besteht. Entsprechendes soll gelten, wenn die Kinder und Jugendlichen nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise für BuT-Leistungen sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (vergl. insoweit § 145 Abs. 1 SGB XII-E).

Für die einschlägigen Sozialhilfeleistungen dieser minderjährigen Kinder und Jugendlichen sind in Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) die örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis vollumfänglich sachlich zuständig.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E knüpfen wie geschildert an die vorstehenden Leistungsansprüche in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs an. Vor dem Hintergrund einer einheitlichen und zeitnahen Leistungsfeststellung aus einer Hand ist es daher sachgerecht und geboten, die Durchführung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII-E ebenfalls den örtlichen Trägern der Sozialhilfe als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis zu übertragen. Dies ist nicht nur aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll, sondern dient insbesondere auch den Interessen des leistungsberechtigten Personenkreises.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Die durchgeführte Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Ziele nur durch die vorstehenden gesetzlichen Regelungen erreichen lassen:

1. Ziel der gesetzlichen Regelungen:

Mit den vorstehenden Regelungen wird die sachliche Zuständigkeit und Aufgabenträgerschaft für den Sofortzuschlag für Kinder nach § 145 SGB XII-E landesgesetzlich normiert. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Trägerbestimmung für die neue Leistung als vorübergehende und zusätzliche monatliche Unterstützung im Vorgriff auf eine umfassende Kindergrundsicherung rechtzeitig zum Inkrafttreten des zugrunde liegenden Bundesgesetzes am 1. Juli 2022 erfolgt.

2. Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen:

Vor dem Hintergrund der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ist eine landesgesetzliche Bestimmung der Trägerschaft für den Sofortzuschlag unumgänglich. Eine Zuweisung der neuen Aufgabe durch das einschlägige Bundesgesetz würde Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 Grundgesetz zuwiderlaufen und einen unzulässigen Aufgabendurchgriff des Bundes auf die Kommunen darstellen.

3. Alternativen:

Keine.

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen minderjährige Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs nach einem Regelsatz der Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 leistungsberechtigt sind. Ein Anspruch auf den Sofortzuschlag soll auch begründet werden, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 34 SGB XII besteht. Entsprechendes soll gelten, wenn die Kinder und Jugendlichen nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensun-

terhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise für BuT-Leistungen sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (vergl. insoweit § 145 Abs. 1 SGB XII-E).

Für die einschlägigen Sozialhilfeleistungen dieser minderjährigen Kinder und Jugendlichen sind in Niedersachsen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB IX/XII) die örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis vollumfänglich sachlich zuständig. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E knüpfen wie geschildert an die vorstehenden Leistungsansprüche in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs an.

Es wäre nicht nachvollziehbar, diese fachlichen und im Verwaltungsvollzug für eine zeitnahe und verwaltungsschlanke Leistungsabwicklung vorteilhaften Zusammenhänge zu ignorieren und den in der Regel rechtsunkundigen und bedürftigen minderjährigen Personenkreis stattdessen auf einen (zweiten) Leistungsträger in der sachlichen Zuständigkeit des Landes zu verweisen.

Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Land insoweit weder für den Vollzug von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII noch des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E eigenes Personal für die operative Aufgabenerfüllung vorhält. Andernfalls müssten für einen Verwaltungsvollzug der bis zur Einführung der Kindergrundsicherung für landesweit rund 3 300 Leistungsberechtigte nur vorübergehend zu erbringenden Leistung „Sofortzuschlag“ entsprechende Verwaltungsstrukturen auf Landesebene aufwändig implementiert werden. Dies würde weder dem Gebot einer möglichst unbürokratischen und zeitnahen Verwaltungsabwicklung vor Ort entsprechen, noch stände der Aufbau von entsprechenden Doppelstrukturen im Einklang mit einer wirtschaftlichen und sparsamen Finanzmittelverwendung. Die vom Bundesgesetzgeber im laufenden Gesetzgebungsverfahren vorgesehene ambitionierte Einführung des Sofortzuschlags zum Termin 1. Juli 2022 wäre ebenfalls nicht einzuhalten.

Die angestrebte Zielerreichung bedarf daher einer gesetzlichen Umsetzung der vorstehenden Regelungen in dem vorgesehenen Umfang.

Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erfordern die Regelungsziele eine landesgesetzliche Regelung.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Männern und Frauen und auf Familien

Spezifische Auswirkungen von Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern und für Menschen mit Behinderungen sind nicht ersichtlich.

Durch die landesgesetzliche Bestimmung der zuständigen Aufgabenträger wird eine wesentliche Voraussetzung für die rechtzeitige und zeitnahe Auszahlung des Sofortzuschlags für Kinder und Jugendliche in bedürftigen Haushalten und Familien umgesetzt.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Durch die vorgesehene landesgesetzliche Regelung zur Trägerbestimmung entstehen gegenwärtig keine Auswirkungen und Ausgaben für den Landeshaushalt.

Die Durchführung des Sofortzuschlags für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E soll den Landkreisen, den kreisfreien Städten und der Region Hannover als Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich übertragen werden.

Die hierfür auf kommunaler Seite entstehenden Ausgaben werden wie folgt beziffert:

Im Rechtskreis der Sozialhilfe sollen minderjährige Kinder und Jugendliche einen Sofortzuschlag erhalten, die unter Zugrundelegung der Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen 4, 5 oder 6 in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs leistungsberechtigt sind. Dies soll auch gelten, wenn gegebenenfalls ausschließlich ein Anspruch auf Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe (BuT) besteht oder die Kinder nur deswegen nicht leistungsberechtigt in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise für BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII sind, weil im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wurde (vergl. insoweit § 145 SGB XII-E).

Nach den verfügbaren statistischen Daten waren laut Sozialhilfestatistik 2020 am 31. Dezember 2020 insgesamt 3 259 minderjährige Kinder im Leistungsbezug der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs; 1 865 Personen bezogen insoweit auch Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII. Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die ausschließlich einen Anspruch auf BuT-Leistungen nach § 34 SGB XII haben oder einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und/oder BuT-Leistungen nur deshalb nicht haben, weil Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt wird, wird statistisch nicht erfasst.

Auf dieser Grundlage wäre überschlägig von den folgenden Zweckausgaben auszugehen:

Rund 3 300 minderjährige Kinder und Jugendliche mit einem Anspruch auf Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E würden ausgehend von einer monatlichen Leistungshöhe von 20 Euro monatliche Zweckausgaben in Höhe von ca. 66 000 Euro begründen. Dies führt zu jährlichen Zweckausgaben in der folgenden Höhe:

2022 (Einführung der neuen Leistung ab dem 1. Juli 2022):

396 000 Euro jährlich

2023:

792 000 Euro jährlich

Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht für die Verwaltung aufgrund der erforderlichen Einführung des maschinell auszahlenden Sofortzuschlags von einem einmaligen, nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand aus (Seite 3 viertletzter Absatz bzw. Seite 15 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs).

Zum Umfang des Erfüllungsaufwands ist anzumerken, dass der Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche von Amts wegen gewährt werden soll. Sofern die Entscheidung über die Bewilligung der dem Sofortzuschlag zugrunde liegenden erforderlichen Leistungsberechtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII rückwirkend geändert oder aufgehoben wird, erfolgt keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligung und keine Rückforderung des Sofortzuschlags. Dies gilt auch, wenn sich nachträglich ergibt, dass innerhalb des Bewilligungszeitraums, für den der Sofortzuschlag bereits festgesetzt ist, kein Anspruch auf die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs und/oder den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII besteht.

Gleichwohl ist der Kinderzuschlag zumindest einmalig zu bescheiden und laufend zahlbar zu machen. Aufgrund der Gewährung von Amts wegen und der Anknüpfung der Leistungsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag an den Bezug von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII entfällt zumindest für diesen Personenkreis in der Regel eine inhalts- und zeitaufwändige Beratung der Leistungsberechtigten, die Recherche und Anforderung antragsbegründender Unterlagen und auch eine aufwändige Leistungsberechnung.

Der Zeitaufwand für die Arbeitsschritte Einführung, Beratung, Daten- und Informationssichtung, Vollständigkeitsprüfung, Bewertung und Entscheidung sowie Bescheiderstellung und -erteilung wird daher überschlägig mit 1,5 Stunden des Durchschnittswertes für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 9 Niedersächsisches Besoldungsgesetz - NBesG -; jährlicher Durchschnittswert MF: 67 778 Euro - angesetzt (Anlage 1 der Tabelle der standardisierten Personalkostensätze für die Durchführung von Gesetzesfolgenabschätzungen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie der Durchschnittssätze für die Veranschlagung von Personalausgaben 2021, RdErl. d. MF v. 2. März 2021 - 12 1-04031/3333/2021 -, Nds. MBl. 2021, S. 496).

Dies würde einen Umsetzungsaufwand im Umfang von ca. 3 300 Fällen x 1,5 Stunden = 4 890 Stunden landesweit erfordern.

Für die (bisher nicht bekannte Anzahl der) Fälle, in denen ein Anspruch auf Sofortzuschlag für Kinder besteht, weil Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bzw. BuT-Leistungen nur deshalb nicht erbracht werden, weil Kindergeld nach § 82 Abs. 1 Satz 4 SGB XII berücksichtigt wird, wäre der Aufwand für die Prüfung des Sofortzuschlags für Kinder deutlich höher im voraussichtlich doppelten Umfang anzusetzen. Es wird diesbezüglich allerdings von einer nur geringen Anzahl einschlägiger Leistungsfälle ausgegangen.

Zur Abbildung des einmaligen landesweiten Vollzugsaufwands wären insoweit überschlägig als angemessen die Personalkosten für 3 Stellen der Besoldungsgruppe A 9 NBesG zugrunde zu legen:

MF-Durchschnittswert 67 778 Euro x 3 = rund 204 000 Euro jährlich.

Weiterhin werden Aufwendungen für die einmalige EDV-Implementierung entstehen, deren Kostenhöhe nicht bekannt sind. Aufgrund der rechtlichen Verknüpfung des Anspruchs auf den Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche mit der Leistungsberechtigung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII besteht zumindest die grundsätzliche Möglichkeit, den Sofortzuschlag in die insoweit bereits bestehenden Programme zur Leistungserbringung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel einzubeziehen. In der Regel sind kleinere Programmänderungen bereits in den laufenden Betriebskosten des zugrunde liegenden Fachverfahrens enthalten, sodass insoweit keine oder nur geringe zusätzliche Kosten durch die Anpassung an die Gesetzesänderung zum Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E anfallen dürften. Vor diesem Hintergrund wird für das Jahr 2022 von zusätzlichen Ausgaben im niedrigen vierstelligen Bereich für jeden der 45 Träger ausgegangen. Diese Ausgaben werden landesweit auf rund 90 000 Euro beziffert.

Hieraus resultieren in der Summe die folgenden Ausgaben:

2022:

ca. 396 000 Euro Zweckausgaben in 2022 (Leistungsbeginn ab 1. Juli 2022)
ca. 204 000 Euro Vollzugsaufwand
ca. 2 900 Euro Portokosten
ca. 90 000 Euro einmalige Kosten der EDV-Implementierung
= ca. 692 900 Euro

2023:

ca. 792 000 Euro Zweckausgaben jährlich ab dem 1. Januar 2023.

Die Ausgaben für die den Kommunen zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Wirkungskreis zu übertragende neue Aufgabe des Vollzugs des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII-E überschreiten insoweit gegenwärtig nicht die Konnexitätsgrenze des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung. Der Sofortzuschlag soll ausweislich des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bis zur Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 2):

Die Aufgabenwahrnehmung der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Region Hannover als örtliche Träger der Sozialhilfe wird um die neue Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII-E für minderjährige Kinder und Jugendliche erweitert. Die Übertragung erfolgt analog zu der Aufgabenwahrnehmung der Hilfe zum Lebensunterhalt für diesen Personenkreis nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Zu Nummer 2 (§ 3 Abs. 2):

Die Ergänzung verdeutlicht, dass sich die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe zukünftig auch auf die neue Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII-E erstrecken soll. Dies ist erforderlich, weil es sich bei dem Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche nach den Ausführungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung um eine neue und zusätzliche Leistung handelt, die vorübergehend im Vorgriff und bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll.

Diese zusätzliche Leistung dient - ebenso wie der Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche im Rechtskreis der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 72 SGB II-E - nicht der Deckung eines konkreten Bedarfs der zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe. Bis zur Einführung einer umfangreichen Kindergrundsicherung soll der Sofortzuschlag die erforderlichen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den gegenwärtigen Mindestsicherungssystemen um einen zusätzlichen Betrag ergänzen, der unabhängig von der geltenden Höhe der Regelbedarfe oder anderer Bedarfe erbracht wird (vgl. Seite 16 vorletzter Absatz folgende des Gesetzentwurfs der Bundesregierung). Der Sofortzuschlag für Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe ist insoweit auch nicht dem Leistungskatalog nach § 8 SGB XII beispielsweise als weitere Leistung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs zugeordnet, sondern nach § 145 SGB XII-E als eigene Leistung normiert worden.

Zu Nummer 3 (§ 4 Abs. 1):

Nach § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII können die Landkreise und die Region Hannover zur Durchführung der ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben ihre kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden zur Aufgabenwahrnehmung heranziehen. Diese Heranziehungsmöglichkeit soll auch um eine Heranziehung der nicht im Aufgabenkatalog nach § 8 SGB XII und der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vorgesehenen neuen Leistung des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII-E erweitert werden. Wie eingangs ausgeführt, knüpfen die Anspruchsvoraussetzungen für den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E für minderjährige Kinder und Jugendliche an die bestehenden Leistungsansprüche dieses Personenkreises in der Sozialhilfe nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs beziehungsweise für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII an. Soweit ein Landkreis oder die Region Hannover zur Aufgabenwahrnehmung der Leistungserbringung für diesen Personenkreis in der Sozialhilfe ihre kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden oder Samtgemeinden herangezogen hat, soll sich diese Möglichkeit der Heranziehung zukünftig auch auf den Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII-E erstrecken können. Hierdurch wird auch im Wege der Heranziehung eine einheitliche und zeitnahe Leistungsfeststellung des Sofortzuschlags aus einer Hand eröffnet.

Zu Nummer 4 (§ 22 Abs. 3):

Zu den Buchstaben a) und b):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen mit Blick auf die nachfolgende Änderung zu Buchstabe c).

Zu Buchstabe c):

Nach § 22 Abs. 2 Satz 1 Nds. AG SGB IX/XII beteiligen sich die Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover als örtliche Träger und das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe grundsätzlich gegenseitig an ihren Aufwendungen für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs und die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs.

Hiervon ausgenommen sind nach § 22 Abs. 3 Nr. 1 beispielsweise Leistungen, in denen eine Abgeltung bzw. ein Ausgleich der Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfeträger bereits auf anderem Wege erfolgt, sowie Aufwendungen, die durch grob fahrlässig zu Unrecht erbrachte Leistungen oder durch grob fahrlässig zu Unrecht nicht erhobene Einnahmen verursacht sind.

Der Sofortzuschlag für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E ist als eine neue und zusätzliche Leistung ausgestaltet, die vorübergehend im Vorgriff und bis zu der Einführung einer Kindergrundsicherung gezahlt werden soll. Er unterliegt insoweit nicht dem Leistungskatalog des § 8 SGB XII und dient ausdrücklich nicht der Deckung eines konkreten sozialhilferechtlichen Bedarfs. Als vorübergehende Vorleistung einer Kindergrundsicherung unterliegt er aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht der Einbeziehung in den Ausgleich der Aufwendungen der Sozialhilfe zwischen den örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die landesgesetzlichen Regelungen zur Trägerbestimmung für die Durchführung des neuen Sofortzuschlags für minderjährige Kinder und Jugendliche nach § 145 SGB XII-E sollen insoweit zeitgleich mit dem vorgesehenen Inkrafttreten der neuen bundesgesetzlichen Vorschrift in Kraft treten.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke
Parlamentarischer Geschäftsführer